



Versicherungsbedingungen kollektive Epidemieversicherung für Schweinehaltungsbetriebe (Auszug)

Es sind ausschliesslich Betriebe versicherbar, für welche die Anicom AG als Vermarkter auftritt.

Es sind ausschliesslich Betriebe versicherbar, welche sich einer jährlich einmal durchzuführenden Kontrolle des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) oder eines gleichwertigen Gesundheitsdienstes unterstellen.

AFP-Ringe können versichert werden unter der Voraussetzung, dass alle teilnehmenden Betriebe (Deckbetriebe, Wartebetriebe, Deck-Wartebetriebe, Abferkelbetriebe) versichert sind.

Versicherte Massnahmen

Als Sanierungsmassnahmen im Sinne dieser Police gelten:

- Die von der zuständigen Behörde gestützt auf das Tierseuchengesetz und die Tierseuchenverordnung angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der unter Ziffer 3.1. versicherten Gefahren
- pRA: Sanierungsmassnahmen gemäss Richtlinien des SGD.
- Schweinedysenterie: Sanierungsmassnahmen gemäss Richtlinien des SGD.
- die Behandlung der von Räudemilben befallenen Tieren.

Versicherte Gefahren	Leistungen		
Enzootische Pneumonie (EP)	Für Zuchtbetriebe wird die vereinbarte Tierplatzentschädigung bei einer Vollsanierung zu		
Pleuropneumonie (APP)	100% und bei einer möglichen Teilsanierung zu 45% ausgerichtet.		
	Für Eberplätze wird die Vergütung nur bei Vollsanierungen zu 100% des vereinbarten		
	Tierplatzgeldes ausgerichtet.		
Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	Die versicherte Leistung der Schweizer Hagel entspricht im Maximum dem pro Tierplatz		
	vereinbarten und in der Antrags-Meldung aufgeführten Betrag für eine Totalsanierung. Die		
	Entschädigung wird ohne buchhalterischen Nachweis pro versicherten Tierplatz ausbezahlt.		
	Die versicherte Leistung wird pro Betrieb maximal einmal in drei Jahren erbracht.		
Progressive Rhinits Atrophicans (pRA)	Die versicherte Leistung der Schweizer Hagel entspricht im Maximum dem pro Tierplatz		
	vereinbarten und in der Antrags-Meldung aufgeführten Betrag für eine Totalsanierung.		
	Die Entschädigung wird ohne buchhalterischen Nachweis pro versicherten Tierplatz		
	ausbezahlt. Die versicherte Leistung wird pro Betrieb maximal einmal in drei Jahren erbracht.		
Schweinedysenterie (<i>Brachyspira hyodysenteriae</i>)	Die versicherte Leistung der Schweizer Hagel entspricht 45% von dem pro Tierplatz		
Versichert sind ausschliesslich Mutterschweine und Remonten	vereinbarten und im Antrag aufgeführten Betrag für eine Totalsanierung. Die Entschädigung		
	wird ohne buchhalterischen Nachweis proversicherten Tierplatz ausbezahlt.		
Dända (Oanaantaa aashialaan aada)	Die versicherte Leistung wird pro Betrieb maximal einmal in drei Jahren erbracht.		
Räude (Sarcoptes scabiei var. suis)	Die versicherte Leistung der Schweizer Hagel entspricht den Behandlungskosten der		
	tierärztlichen Erstbehandlung befallener Tiere. Die versicherte Leistung wird pro Betrieb maximal einmal in drei Jahren erbracht.		
Maul- und Klauenseuche			
	Die versicherte Leistung der Schweizer Hagel entspricht im Maximum dem pro Tierplatz		
Afrikanische Schweinepest	vereinbarten und in der Antrags-Meldung aufgeführten Betrag für eine Totalsanierung.		
Klassische Schweinepest	Die Entschädigung wird ohne buchhalterischen Nachweis pro versicherten Tierplatz ausbezahlt. Für Mastbetriebe entspricht die versicherte Leistung im Maximum dem Dreifachen		
	des pro Tierplatz vereinbarten und in der Antrags-Meldung aufgeführten Betrag für eine		
	Totalsanierung.		
	Es erfolgt keine Kürzung der Entschädigung.		
	La endigi kelile Kulzung der Entachadigung.		

Zusätzlich anfallende Kosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines gedeckten Schadenereignisses sind die Kosten versichert für:

- Nach Anweisung der zuständigen Behörde durch Fremdfirmen durchgeführte Reinigung und Desinfektion des Betriebes und/oder Transportmittels und daraus entstehende Sachschäden an Gebäude, Mobiliar und Transportmittel;
- Abtransport, Deponie und Vernichtung von Tierkadavern; Vernichtungs- oder Wiederaufbereitungskosten von zum Schadenzeitpunkt auf dem versicherten Betrieb gelagertem Futter.

Bis maximal **CHF 20'000**, wenn die Schweizer Hagel Leistungen im Rahmen dieser Police zu erbringen hat.

Rückwirkungsschäden

Ein Rückwirkungsschaden liegt vor, wenn ein versicherter Betrieb ohne Nachweis einer versicherten Krankheit im eigenen Betrieb in eine Schutzzone gemäss Tierseuchenverordnung zu liegen kommt und behördliche Massnahmen die versicherte Geschäftstätigkeit einschränken (z.B. vorsorgliche Herdentötung, Einstallungsverbot) oder ein zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb des versicherten Betriebes in eine Schutzzone zu liegen kommt und behördliche Massnahmen die versicherte Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebes einschränken.

Die versicherte Leistung der Schweizer Hagel entspricht im Maximum dem pro Tierplatz vereinbarten und im Antrag aufgeführten Betrag für eine Totalsanierung. Für Mastbetriebe entspricht die versicherte Leistung im Maximum dem Dreifachen des pro Tierplatz vereinbarten und im Antrag aufgeführten Betrages für eine Totalsanierung, entsprechend maximal drei Mastdurchgängen.

Vorkehrungen im Schadenfall

Der Schadenfall ist vom versicherten Betrieb der Anicom AG mit Feststellung eines versicherten Ereignisses (Datum der definitiven Diagnose) sofort schriftlich zu melden. Der Schweizer Hagel und den Sachverständigen sind jegliche Untersuchungen über Ursache, nähere Umstände des Schadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

Obliegenheiten

Der versicherte Betrieb ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Bei Verletzung von Verhaltenspflichten kann die Entschädigung in dem Masse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Eine Herabsetzung der Entschädigung kann insbesondere erfolgen bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten und von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften.

Begleichung der Versicherungsprämie

Bezahlt ein gemeldeter und angenommener Betrieb die jährliche Prämie nicht **innert 30 Tagen** ab Rechnungsstellung dem Versicherungsnehmer, so besteht für den versicherten Betrieb in der Folge solange kein Versicherungsschutz, bis die Prämie einbezahlt wird. Art. 9 des Versicherungsvertragsgesetzes VVG (nichtiger Versicherungsschutz wenn die versicherte Gefahr bereits eingetreten ist) wird sinngemäss angewandt.

Vergütung pro Tierplatz bei Vollsanierung und Prämien/Jahr (inkl. 5% Stempelabgabe) (CHF Vergütung/CHF Prämie) Muttersauen /Remonten bei Vollsanierung Ferkelaufzucht Eber						
500 / 8.35	850 / 14.20	1'000 / 16.70	1'200 / 20.10	Kernzuchtbetriebe 2'000/36.70	15 / 0.26	1'500 / 27.20
Mastschweine 45/1.70	50/1.85	55/2.00	60/2.20	70/2.60		

Die Versicherungsbedingungen können auf der Homepage der Anicom AG eingesehen werden.